

0800 8579840
24/7 zum Nulltarif

www.ikk-gesundplus.de
firmenservice@ikk-gesundplus.de

ikk gesund plus

Mehr Leistung. Mehr Service.

04
April 2024

Profil NEWS - ONLINE -

Newsletter für Arbeitgeber und Lohnsteuerbüros

Sehr geehrte Leser,
sehr geehrte Leserinnen,

die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) hat allen Beteiligten in den zurückliegenden Monaten einiges abverlangt. Was sich die Anwender wünschen und wie sich das Verfahren weiterentwickelt, haben wir für Sie zusammengetragen.
Kennen Sie das neue Qualifizierungsgeld? Wir zeigen Ihnen, welche Möglichkeiten Ihnen dieses Weiterbildungsangebot bietet.
Profil News wünscht Ihnen auch mit unseren weiteren Themen eine interessante Lektüre.

INHALT

1 » **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**
Neues Weiterleitungsverfahren bei Kassenwechsel

2 » **Weiterbildungsförderung**
Neue Leistung seit 1. April 2024: Qualifizierungsgeld

3 » **Gesundheitsförderung**
Steuerfreibetrag nicht für bestimmte Neben- und Zusatzleistungen

4 » **Meldungen zur Sozialversicherung**
Jetzt für das SV-Meldeportal registrieren!

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Neues Weiterleitungsverfahren bei Kassenwechsel

Nachdem Anlaufschwierigkeiten der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ausgeräumt und notwendige Anpassungen der innerbetrieblichen Prozesse weitgehend abgeschlossen sind, ist so etwas wie Normalität eingekehrt. Nichtsdestotrotz wurde das eAU-Verfahren weiter optimiert und an die Anforderungen der Anwender noch besser angepasst. Um eines aber direkt vorwegzunehmen: Eine von vielen gewünschte Umstellung auf Push-Mitteilungen, wie man sie vom ELStAM-Verfahren her kennt, ist nach wie vor nicht in Sicht. Stattdessen ging im April 2024 eine Verfahrenserweiterung an den Start, deren erklärtes Ziel es ist, Rückmeldungen wegen Unzuständigkeit der Krankenkasse zu vermeiden. Ein Weiterleitungsverfahren zwischen den Krankenkassen soll den Aufwand für die Arbeitgeber bei Kassenwechseln reduzieren.
Nach Abschluss des Kassenwechsels waren bisher alle nach dem Versicherungsende verarbeiteten AU-Daten durch die bisher zuständige Krankenkasse zu löschen und durften nicht weitergegeben werden. Nunmehr erfolgt eine proaktive Weiterleitung solcher AU-Daten durch die bisher zuständige an die neue Kasse, so dass diese für den Datenabruf des Arbeitgebers zur Verfügung stehen.
Darüber hinaus kann es in der Praxis vorkommen, dass auch die bisher zuständige Krankenkasse dem Arbeitgeber noch AU-Daten bereitstellen muss, weil diese vor Abschluss des Kassenwechsels der neuen Kasse noch nicht proaktiv zur Verfügung gestellt werden konnten. In diesen Fällen erfolgt jetzt eine Weiterleitung der eAU-Abfrage des Arbeitgebers an die bisher zuständige Kasse. Die neue Krankenkasse übermittelt dem Arbeitgeber dann eine Zwischennachricht mit Kennzeichen „04“. Gehen bei ihr innerhalb von 14 Tagen noch AU-Daten ein, übermittelt sie diese wie üblich dem Arbeitgeber.
Das bedeutet: Arbeitgeber können zukünftig von verschiedenen Krankenkassen eine Rückmeldung zu ihrer Datenabfrage bekommen und müssen diese vom Kommunikationsserver abrufen - auch dann, wenn die Daten nur bei einer Kasse abgefragt wurden. Für eine bessere Zuordnung ist angedacht, mit der nächsten eAU-Version ab 1. Januar 2025 ein separates Kennzeichen für Weiterleitungsfälle einzuführen.

www.gkv-datenaustausch.de

Weiterbildungsförderung

Neue Leistung seit 1. April 2024: Qualifizierungsgeld



Liegen alle Voraussetzungen vor, gewähren die Arbeitsagenturen im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung für Zeiträume ab dem 1. April 2024 das neue Qualifizierungsgeld.
Wer aktuell keinen Weiterbildungsbedarf im Unternehmen hat, sollte zumindest im Gedächtnis abspeichern, dass die Leistung in vielerlei Hinsicht dem Kurzarbeitergeld gleicht. So wird auch das Qualifizierungsgeld vom Arbeitgeber ausgezahlt und ihm auf Antrag erstattet, der Antrag ist hier spätestens drei Monate vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Die Zielgruppe des Qualifizierungsgeldes (§ 82a SGB III) sind Beschäftigte, denen durch den Strukturwandel der Verlust des Arbeitsplatzes droht, aber Weiterbildungen eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen. Fördervoraussetzungen sind strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarfe, welche die Weiterbildung eines erheblichen Teils der Belegschaft (≥ 20 Prozent bzw. ≥ 10 Prozent bei Betrieben < 250 Beschäftigte) erfordern. Es bedarf einer entsprechenden Betriebsvereinbarung oder eines betriebsbezogenen Tarifvertrags, bei Kleinstunternehmern (< 10 Beschäftigte) ist auch eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers ausreichend.

Die eigentlichen Weiterbildungskosten trägt der Arbeitgeber, es gibt weiterhin die Möglichkeit der (teilweisen) Erstattung dieser Kosten und von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt (§ 82 SGB III). Das Qualifizierungsgeld soll das Arbeitsentgelt ersetzen, das durch die Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme entfällt. Unabhängig von Betriebsgröße, Alter und Qualifikation der Beschäftigten ersetzt es den Entgeltausfall in Höhe von 60 Prozent des Nettoentgelts (§ 82b SGB III). Für Beschäftigte, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, sind es 67 Prozent des Nettoentgelts.

Hinweis: Werden für die gleiche Maßnahme Förderleistungen nach § 82 SGB III beantragt, ist eine Inanspruchnahme von Qualifizierungsgeld nicht möglich. Ohne eine Aufstockung durch den Arbeitgeber (§ 82c SGB III) ist eine Inanspruchnahme für die Beschäftigten also unattraktiver als die gewohnte Weiterbildungsförderung.

Anders als beim Kurzarbeitergeld, bei dem sich der Arbeitsausfall ständig ändern kann und deshalb eine laufende Bemessung erfolgt, stehen vor Bewilligung des Qualifizierungsgeldes Dauer und Umfang der Weiterbildung fest. Die Bemessung wird daher auf Basis eines bereits abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums durch den Arbeitgeber vorgenommen.

Hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlichen Folgen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entspricht das Qualifizierungsgeld weitgehend dem Kurzarbeitergeld; besondere DEÜV-Meldepflichten sind damit keine verbunden.

Weitere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen und der Leistungshöhe sowie Formulare (z. B. Einverständniserklärung) und den Online-Antrag gibt es auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Die Frage, ob bzw. wann das Antragsverfahren im eingesetzten Entgeltabrechnungsprogramm abgebildet wird, ist von Software zu Software unterschiedlich zu beantworten – Aufschluss geben die Updatereports bzw. eine Supportanfrage.

www.arbeitsagentur.de

Gesundheitsförderung

Steuerfreibetrag nicht für bestimmte Neben- und Zusatzleistungen

Bis zu 600 Euro können Arbeitgeber pro Mitarbeiter und Kalenderjahr steuerfrei für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit zahlen (§ 3 Nr. 34 EStG). Sofern Steuerfreiheit besteht, ist auch von Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung auszugehen.

Also eine klassische Win-win-Situation: Gesundheitsförderung gepaart mit finanziellen Vorteilen. Damit die Freude darüber später keinen Dämpfer erfährt, sollte man jedoch wissen, dass Steuerprüfer womöglich ein Haar in der Suppe finden könnten – und dieses Bild trifft es ziemlich genau, denn es geht dabei u. a. um Verpflegungskosten.

Steuerlich anerkannt werden z. B. Kurse zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz, Seminare zur Förderung des Nichtrauchens, angeleitete Gesundheitssportangebote zur Reduzierung von Bewegungsmangel und Übergewicht. Nicht begünstigt sind hingegen Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen und Fitnessstudios, physiotherapeutische Behandlungen und Massagen, Eintrittsgelder für Schwimmbäder oder Saunen, Teilnahme an Tanzschulen etc.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste sich mit der Frage befassen, ob mit Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende Neben- und Zusatzleistungen begünstigt sind oder nicht. In dem entschiedenen Fall ging es um sog. Gesundheitstage einschließlich Unterkunft und Verpflegung. Die obersten Finanzrichter stellten mit Urteil vom 23. November 2023 (VI R 24/21) fest, dass Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen nicht dazuzählen können, da „sie weder den allgemeinen Gesundheitszustand der Arbeitnehmer verbessern noch die Gesundheit fördern".

Auch der Annahme, dass hier Aufwendungen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers vorliegen könnten, sodass es sich von vornherein nicht um Arbeitslohn handelt, erteilte der BFH eine Absage: Der vom Gesetzgeber verfolgte Vereinfachungszweck des § 3 Nr. 34 EStG „geht nicht so weit, sämtliche Vorteile steuerfrei zu stellen, die der Arbeitgeber im Zusammenhang mit Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung erbringt."

Auch wenn die Entscheidung noch zu der im Streitzeitraum (2011 bis 2014) gültigen Gesetzesfassung ergangen ist, bestätigt der BFH damit doch das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder. Denn auch nach deren Umsetzungshilfe vom 20. April 2021 (IV C 5 -S 2342/20/10003 :003) sind mit den Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende Neben- oder Zusatzleistungen wie Unterbringungs-, Verpflegungs- und Reisekosten nicht steuerfrei (vgl. Randziffer 34).

Übrigens: Nach der Umsetzungshilfe wäre auch das Aufteilen eines pauschalen Gesamtrechnungsbetrages im Wege einer Schätzung unzulässig (vgl. Randziffer 30). Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers müssen dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

www.ikk-gesundplus.de/profil-news



Meldungen zur Sozialversicherung

Jetzt für das SV-Meldeportal registrieren!

Die Ausfüllhilfe sv.net sollte ursprünglich nur bis Ende Februar zur Verfügung stehen, stattdessen kann bereits seit Herbst 2023 das moderne und komfortable SV-Meldeportal genutzt werden. Weil aber die Zahl der dafür registrierten Nutzer deutlich hinter den bisherigen Nutzerzahlen zurückgeblieben ist, bekam die Webanwendung sv.net/standard eine Laufzeitverlängerung. Problem dabei ist, dass sv.net zum Jahreswechsel kein Update mehr erfahren hat, d. h. die Funktionalität ist eingeschränkt und es sollte besser heute als morgen umgestellt werden.

Arbeitgeber, die weiterhin Bedarf für eine reine Ausfüllhilfe haben, sollten sich also jetzt schnell für das SV-Meldeportal registrieren, denn sv.net/standard soll nunmehr zum 30. Juni 2024 endgültig abgeschaltet werden. Um eine „reine Ausfüllhilfe“ handelt es sich deshalb, weil weder das SV-Meldeportal noch sv.net Beitragsberechnungen durchführt und ein professionelles Entgeltabrechnungsprogramm nicht ersetzen kann. Eine Nutzung von sv.net/standard ist bis auf weiteres also noch möglich, aber aufgrund der Einschränkungen bei Fehlerrückmeldungen etc. nicht empfehlenswert. Das neue Fehlzeiten-Verfahren, also das Melden von Beginn und Ende einer Elternzeit, steht hier beispielsweise gar nicht zur Verfügung.

Für die Registrierung im SV-Meldeportal sind einige Tage Bearbeitungszeit einzuplanen. Darüber hinaus müssen anschließend zunächst die Mitarbeiter-Stammdaten neu angelegt werden, da keine Datenübernahme möglich ist. Falls erforderlich, müssen Zugänge für Steuerberater über die Mandantenverwaltung eingerichtet werden.

» **Wichtig:** Spätestens ab dem 1. Januar 2025 ist die Nutzung des SV-Meldeportals für alle kostenpflichtig. Nutzer, die den Wechsel **bis Ende Juni 2024** durchführen, zahlen keine Nutzungsgebühr bis zum Jahresende. Wer sich ab dem 1. Juli 2024 registriert, für den fällt sofort die Nutzungsgebühr an.

Übrigens: Wer sich noch nicht registriert hat, kann es nicht wissen, aber unter „Hilfe“ steht dann ein umfangreiches Benutzerhandbuch für das SV-Meldeportal zur Verfügung. Außerdem gibt es unter „Kontakt“ **fachliche Ansprechpartner der Krankenkassen** und die Möglichkeit, den technischen Support der ITSG GmbH zu kontaktieren. Für Unterstützung bei den ersten Schritten im anfangs noch ungewohnten Terrain ist also gesorgt.

www.ikk-gesundplus.de/profil-news



Impressum: Profil NEWS

IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg
Firmenservice:
0391 2806-3210 -3299
firmenservice@ikk-gesundplus.de
Redaktion:
redaktion@ikk-gesundplus.de
Datenschutz:
www.ikk-gesundplus.de/dsgvo